

KREIS LIPPE

Landschaftsplan

Nr. 2

"Leopoldshöhe/Oerlinghausen- Nord"

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Lippeservice

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
0. VORBEMERKUNG	
0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4 Kartenunterlagen	5
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	6
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	7
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	13
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	16
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	18
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	19
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	20
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	23
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	24
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)	25
2.1 Naturschutzgebiete	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	28
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	40
2.2 Landschaftsschutzgebiete	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	51
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	53
2.3 Naturdenkmale	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	87
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	90
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	
- Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	101
- Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	101
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	102
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	103
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	103
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	105

	Seite
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	107
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	108
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	109
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	113
5.4 Anpflanzungen	115
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grund- stücken sowie Beseitigung störender Anlagen	128
5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	129
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	131

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pflegemaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW S. 934) und dem Runderlass des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GV. NRW S. 590).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder daß der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord“ wurde vom Kreistag am 20.02.1989 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Landschaft und Siedlung, Recklinghausen, beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe sowie auf Teilbereiche der Stadt Oerlinghausen.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- die Zweckbestimmung für Brachflächen
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Westfälische Amt für Landespflege, Detmold,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinde Leopoldshöhe sowie der Stadt Oerlinghausen.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Gemeindegebiet Leopoldshöhe und der nördliche Teil von Oerlinghausen sind ein zukunfts-trächtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion, der Pflanzen-/Saatzucht und Viehhaltung sowie mit Betriebsstandorten in der Regel auf entwicklungsfähigen Einzelhoflagen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der umfangreichen Drainsysteme (über 90% der Flächen sind drainiert) und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes, spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahme oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

0.4 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1:10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 2 Blätter unterteilt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Numerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein könnten, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis erstellt bzw. detaillierte Beschreibungen des Grenzverlaufes der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen textlich festgesetzt.

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG in den Naturschutzgebieten sind in den Detailkarten lagemäßig verzeichnet. Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit. Die nicht rechtsverbindlichen Kopien der Detailkarten können bei der Gemeinde Leopoldshöhe und der Stadt Oerlinghausen eingesehen werden.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG NW sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG NW sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG NW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG NW lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werretal - Bachtäler des Ravensberger Hügellandes 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um das das Plangebiet lediglich im Nordosten tangierende flach geschwungene Flußtal der Werre in ebener Lage mit unterschiedlich mächtigen in der Regel unter einer Auenlehmdecke anstehenden Kies- und Sandablagerungen. Der Grundwasserspiegel ist aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Ablagerungen allgemein niedrig aber stark schwankend</p> <p>Der Entwicklungsraum übt wichtige Wasser-schutz- und Wasserhaushaltsfunktionen hinsichtlich der Grundwasserneubildung sowie als natürliches Retentionsgebiet aus und weist darüber hinaus einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz auf.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die für den Landschaftsraum typischen Sieksysteme des Hügellandes mit teilweise noch naturnahen, mäandrierenden Bachläufen, Auenbereichen, Feuchtgebieten und mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Randstufen sowie naturnahen Vegetationskomplexen. Sie stellen wichtige Rückzugsbereiche für Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer intensiv durch Ackerbau und Siedlungsflächen beanspruchten Landschaft dar und übernehmen wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftabflußbahn.</p> <p>Die Grundwasserneubildung ist aufgrund des hohen Lehmgehaltes der oberen Bodenschichten eher gering. Zum Unterlauf der Gewässer hin ist eine zunehmende Eutrophierung des Wassers durch Abwassereinleitungen und Nährstoffeinschwemmungen zu verzeichnen. Der Entwicklungsraum wirkt mit seinen zahlreichen gliedernden und belebenden Strukturelementen landschaftsprägend und übernimmt damit auch eine wichtige</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, 	<p>mesoklimatischer Luftaustausch mit angrenzenden Landschaftsformen ermöglicht.</p> <p>Naturnahe Waldflächen des Kalksteinzuges des Teutoburger Waldes, die hohe Reliefenergie sowie eine ausreichende Wegeerschließung lassen den Entwicklungsraum hervorragend für die Nah- und Wochenenderholung erscheinen. Dem trägt die Ausweisung als Naturpark Rechnung. Darüber hinaus sind diese naturnahen Komplexe von hoher Bedeutung für das Biotop- und Artenschutzpotential und weisen einen hohen Refugialwert für Flora und Fauna auf. Die ausgedehnten bodenständigen Buchenwälder werden zunehmend von Nadelholz- oder Mischholzbeständen abgelöst, so dass der geschlossene naturnahe Charakter der Waldgesellschaft allmählich zurücktritt.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, prägende Ortschaften sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 und 23 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Kernzonen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und -unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, 	<p>Zu den zu erhaltenden Ortschaften gehören insbesondere die dörflich geprägten Bereiche Nienhagen, Krentruperhagen, Döldissen, Milse, Evenhauser Holz, Greste, Oetenhausen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p>
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Fischteiche zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none">- in den nach § 22 geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Kernzonen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständig, einheimisch, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden,- in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständig, einheimisch, standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife hier zu beseitigen,- bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständig, einheimisch, standortgerechte Arten zu verwenden,- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen,- Zersiedlungen zu vermeiden,- Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plateaus, Flachrücken und Hänge des Ravensberger Hügellandes - Trockene Täler, Rinnen und Mulden des Hügellandes 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um großflächige intensiv ackerbaulich genutzte Räume mit ausgeglichenen morphologischen Strukturen. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur vereinzelt vorhanden. Hierbei handelt es sich vor allem um Waldbereiche sowie Feldgehölze, Obstwiesen und Saumgesellschaften am Rande von Hoflagen, die sich vor allem im Bereich der mäßig geneigten Hänge des Ravensberger Hügellandes befinden.</p> <p>Umfangreiche Lößablagerungen über den Ausgangsgesteinen von Keuper und Jura oder über eiszeitlichen Geschieben sichern ein hohes Bodenertragspotential.</p> <p>Teilweise sind Staunässeerscheinungen aufgrund schwer durchlässiger Bodenverhältnisse bei insgesamt unausgeglichener Wasser- und Lufthaushalt des Bodens zu beobachten.</p> <p>Der stark mit Wegen erschlossene Entwicklungsraum ist aufgrund seiner siedlungsnahen Lage potentiell für die Kurzzeit- und Feierabenderholung geeignet.</p> <p>Hierbei handelt es sich größtenteils um intensiv landwirtschaftlich genutzte Talbereiche mit überwiegender Ackernutzung. Die ursprünglich tief in den Untergrund eingeschnittenen Hohlformen wurden zum Ende der Eiszeit mit Löß und Geschiebematerial gefüllt. Heute schreitet die Verfüllung durch anthropogene Tätigkeit fort, insbesondere durch Überackerung der Siekrandstufen und Auffüllung der Talsohle. Die ursprüngliche Morphologie ist bereits weitgehend verändert. Größtenteils fehlen Gehölzstrukturen oder sind nur noch vereinzelt vorhanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitt zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, 	<p>Aufgrund der Auffüllungen liegt der Grundwasserspiegel tief unter Flur. Eine Wasserführung auf der Talsohle ist nicht oder nur episodisch nach starken Regenfällen zu verzeichnen.</p> <p>In den Randzonen kann es zu Erosionserscheinungen durch Oberflächenabfluss kommen.</p> <p>Der Entwicklungsraum übernimmt wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftammel- und Abflussbereich.</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">- unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verrohrte Gewässerabschnitte zu öffnen, 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um begradigte und verrohrte Teilabschnitte der folgenden Fließgewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrohrter Bachlauf südlich des Wistinghauser Forstes - Teilweise verrohrter, teilweise begradigter Bachlauf nördlich Bolhof in Richtung Grenze zur Stadt Bielefeld - Begradigter und streckenweise verrohrter Bachlauf am westlichen Siedlungsrand von Leopoldshöhe zwischen Schuckenteichweg und der Straße „Am Pläßgraben“ - Begradigter Bachlauf im Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 „Bachsiek bei Hovedissen“ <p>Die genannten Maßnahmen an Wasserläufen sind unter Glied.-Nr. 5 festgesetzt. Die Maßnahmen an Fließgewässern dienen u.a. der Verbesserung der Gewässergüte sowie der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<ul style="list-style-type: none">- innerhalb ausgebauter bzw. naturfern gestalteter Gewässerabschnitte, Stillwasserbereiche und Kolke anzulegen bzw. Profiländerungen im Sinne einer Renaturierung vorzunehmen,- naturferne Uferbefestigungen und Sohlausbildungen zu beseitigen,- Uferstreifen in einer Breite von mind. 5 m anzulegen, diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen, extensiv zu bewirtschaften oder mit bodenständigen, heimischen sowie standortgerechten Baum- bzw. Gehölzarten zu bepflanzen	<p>Biotopstruktur im und am Fließgewässer. Auf die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern (LWA) wird verwiesen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd- und Beweidungsintensität verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	ENTWICKLUNGSZIEL 4 - Ausbau - Ausbau der Landschaft für die Erholung	Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangszonen zwischen bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Klima- und des Biotopschutzes, - der Verringerung von Lärmeinwirkungen und der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen sowie der Einwirkung schadstoffbelasteten Abwassers auf die angrenzenden Flächen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausstattung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen sowie Aufforstungen an geeigneten Stellen mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen, - Waldflächen entlang der Emissionsquellen zielgerichtet entsprechend der Immissionsschutzfunktion zu bewirtschaften. 	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird für Räume ausgewiesen, die im Umfeld von Emissionsquellen liegen und die bei möglichen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden sollen. Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgendes Verkehrsband:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 66 <p>Die beschriebenen Maßnahmen sollen vor allem bei Nutzungsänderungen nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzungen realisiert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heipker See - Windwehetal - Grüte <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart. 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart, wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche, mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen bzw. Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - den Grundwasserspiegel anzuheben und Flächen zu vernässen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten vorzunehmen, - Ufergehölze anzulegen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen die endgenutzt werden begonnen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none">- Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht,- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben.	<p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag - bzw. Einzelstammentnahme,- Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus,- Förderung der Naturverjüngung,- Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich,- Vermeidung von Biozideinsatz,- Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollten für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p> <p>-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bebauung vorgesehene Gebiete - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme. - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Abpflanzung aus bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten einzubinden, - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsgründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Bei Beibehaltung der Funktion soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.4 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, sowie	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20, 22 und 23 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsleitungen.</p> <p>- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>2.1 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-3 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Heipker See 2.1-2 Windwehetal 2.1-3 Grüte</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-3 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-3 festgesetzt</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschädigung des Wurzelwerkes,- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in ein andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,	<p>Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte,- das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlage, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>21. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Leopoldshöhe und die Stadt Oerlinghausen sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>2. Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>3. Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>4. Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>5. Beweidung mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen</p> <p>6. Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>7. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>8. bis 20 t Stallmist/ha in mindestens zwei Gaben auf Grünlandflächen,</p>	<p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muß zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge naßkalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Heipker See"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 110</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des durch Abgrabung entstandenen Stillgewässers mit unterschiedlich ausgeprägten Röhrichten, zur Erhaltung von zusammenhängenden Naß- und Feuchtbrachen sowie von Weiden- und Erlenbruchwäldern, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gewässers und seiner Randbereiche, - zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Abschnitt des Werretales mit Auenwaldrelikten, Grünland sowie eine ehemalige Trockenabgrabung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 25 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten durch die Gemeindegrenze von Leopoldshöhe, - im Westen durch die L 751, - im Süden durch landwirtschaftliche Wege bzw. Ackerflächen, - im Norden durch Wald- und Ackerflächen bzw. das Gelände der Kläranlage Heipke. <p>Es handelt sich um ein gemeindeübergreifendes Naturschutzgebiet, das sich in der Stadt Bad Salzuflen im Nordosten und der Stadt Lage im Südosten fortsetzt. Die Festsetzung erfolgt für diese Bereiche über die Landschaftspläne „Bad Salzuflen“ und „Lage“.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex mit zahlreichen Strukturelementen. Im einzelnen sind dies neben dem Wasserkörper der Werre selbst eine ständig wasserführende Sandabgrabung mit z.T. naturnah ausgebildeten Röhrichtgesellschaften und Weidensäumen. Die Uferlinie ist vielfältig ausgebildet. Neben zahlreichen Ufergehölzen finden sich noch Auewaldbestände unterschiedlicher Bestandsstruktur sowie nicht bewirtschaftete Feuchtwiesen und Brachflächen sowie Ruderalfluren. Aufgrund des kleinflächigen Wechsels von Biotoptypen auf engstem Raum hat sich hier auch eine große Artenvielfalt entwickelt.</p> <p>Weiterhin ist das Gebiet als Rastplatz für durchziehende Vögel von Bedeutung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Optimierung der Lebensräume hier vorkommender, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des durch Abgrabung entstandenen Stillgewässers mit seinen an den Randzonen vorkommenden z.T. gefährdeten Brutvögeln und Nahrungsgästen - zur Erhaltung der Auenlandschaft mit ihren abwechslungsreichen Strukturelementen auf engstem Raum. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen und Starts von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) die Jagd auf Wasservögel am und auf dem Heipker See,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1.1	<p>d) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen und Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Werre in Bad Salzuflen und Leopoldshöhe einschließlich Schaffung aller damit verbundener Anlagen unter der Voraussetzung, dass die Flächen des Naturschutzgebietes nicht überstaut werden, <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1.1	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) die Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu angeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die fischereiliche Nutzung der Werre</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt</p> <p>g) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Lockern usw.) durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Windwehetal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 127, 128, 148, 149</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines morphologisch besonders ausgeprägten Talsystems mit seinen naturnahen z.T. stark mäandrierenden Bachläufen sowie Prall- und Gleitufern, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind, - zur Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldbrüche. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt einen morphologisch ausgeprägten Abschnitt des Windwehetales mit landschaftstypischen Seitensieken und einem naturnahen Buchenwaldbestand.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 56,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die Kreisgrenze zur Stadt Bielefeld, - im Norden durch die L 805 bzw. die L 968, - im Süden durch eine Hoffläche, - im Osten durch Ackerflächen. <p>Es handelt sich um ein kreisübergreifendes Naturschutzgebiet, das sich in der Stadt Bielefeld fortsetzt.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen naturnahen Bachlauf, der eine ausgeprägte Dynamik mit z.T. bis 3 m hohen Prall- und Gleithängen aufweist und begleitet wird von Galeriewäldern des Bach-Erlen-Eschenwaldes, erlenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern, meist durchzogen von nassen Schlenken und Rinnen sowie Weidengebüschen.</p> <p>An gehölzfreien Abschnitten sind Arten des feuchten Grünlandes und z.T. Rohrglanzgras-Röhrliche vertreten. Im Osten grenzt ein naturnaher Buchenhochwald z.T. mit Eichen durchsetzt an. An den Talrändern stehen vereinzelt reich strukturierte Feldgehölze.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p data-bbox="284 286 472 315">III. VERBOTE</p> <p data-bbox="284 353 834 416">Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p data-bbox="284 450 815 636">a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p data-bbox="341 674 788 703"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="341 741 820 860" style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen und Starts von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p data-bbox="341 898 826 987"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p data-bbox="284 1025 791 1088">b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p data-bbox="341 1182 759 1211"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul data-bbox="341 1249 820 1339" style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, <p data-bbox="341 1377 833 1467"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p data-bbox="284 1505 831 1691">c) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p data-bbox="341 1729 759 1758"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul data-bbox="341 1796 820 1915" style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p data-bbox="341 1921 826 2011"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p data-bbox="853 353 1374 416">Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p data-bbox="853 1025 1401 1144">Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft- Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1 - 3 BauGB, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 8 folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Leopoldshöhe und die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>A) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>B) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p> <p>C) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen.</p>	<p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Grüte"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 191</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines morphologisch besonders ausgeprägten Kerbtals und des angrenzenden Buchenwaldes auf dem Kalkhöhenzug sowie aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt, - zur Erhaltung wertvoller Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt einen naturnah bewaldeten Kalkhöhenzug des Bielefelder Osnings, stark eingetieft Kerbtäler mit z.T. bachbegleitenden Auengehölzen, brachgefallene bzw. extensiv genutzte Grünlandflächen und Stillgewässer in den Bachbereichen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 28,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden im wesentlichen durch Ackerflächen, - im Osten durch Ackerflächen und Siedlungsbereiche, - im Westen durch den Friedhof von Oerlinghausen sowie durch einen Mischwald und Ackerflächen, <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen orchideenreichen Buchenwald, den z.T. tief eingekerbten Bachverlauf des westlich anschließenden Grütobaches und brachgefallene bzw. extensiv genutzte Grünlandflächen. Der Grütobach weist eine Reihe von z.T. gefaßten bzw. verrohrten Seitenquellen auf. Im Bachbett und im Talbereich sind zahlreiche Stillgewässer angelegt, die z.T. reich strukturierte Lebensräume mit Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichtern und Feuchtwiesenvegetation darstellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>- zur Wiederherstellung und Optimierung von Fließ- und Stillgewässerbiotopen,</p> <p>- zur Entwicklung der Waldflächen zu vielfältigen, naturnahen, laubholzreichen Beständen mit Alt- und Totholzanteilen.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen und Starts von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p>	<p>Der Übergangsbereich Wald-Freiland, der Bereich der Stillgewässer sowie die Grünland- und Brachflächen werden durch vielfältige Gehölzstrukturen geprägt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist beeinträchtigt vor allem durch unmittelbar angrenzende Siedlungsflächen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen und Errichten von Ansitzleitern sowie von Hochsitzen in landschaftsangepaßter Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bau Weidezäunen, <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und den und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 8 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Erhaltung von mindestens 5 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase,</p> <p>B) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>C) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>D) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Gemeinde Leopoldshöhe und die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederg.-Nr. 5.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-20 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-20 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungspunkten 2.2-III und 2.2-IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliederg.-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland als großflächiges Gebiet (2.2.1) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachtäler und Waldbereiche des Ravensberger Hügellandes und des Teutoburger Waldes als Kernzonen (2.2-2 - 2.2-20) <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Landschaftsschutzgebiete mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland und des Teutoburger Waldes) als großflächiges Gebiet sowie für die Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2-20 (Bachtäler und Waldbereiche des Ravensberger Hügellandes und des Teutoburger Waldes) als Kernzonen.</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Erstaufforstungen vorzunehmen</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989, Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989 - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning-Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz in einem durch Siedlungsbereiche, Streubebauung und Verkehr stark beanspruchten und z.T. beeinträchtigten Raum, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die in der Arbeitskarte (AK) II a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und Bodenregulationsfunktion in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>In Anlehnung an die Arbeitskarte wurden auch Gebiete mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in die Schutzgebietsfestsetzung integriert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Versorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt,</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues,- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,- zum Zwecke der Überwachung und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung,- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt,</p> <p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Landungs-, Boot- und Angelstege und- Dauercamping- und Zeltplätze,- Sport- und Spielplätze,- Lager- und Ausstellungsplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepaßter Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche erforderlich sind, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NW im Hof- und Gartenbereich - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist (als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzpflanzungen zu bezeichnen), 	<ul style="list-style-type: none"> - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus. Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NW,- bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes.- die Änderung, Erweiterung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen im Haus- und Hofverband. <p>Ausnahme</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,- Verkehrsschilder oder Warntafeln,- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,- Beschilderungen von Schutzgebieten,- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen, - das zeitweise Aufstellen von Schildern auf den Demonstrationsflächen des Pflanzenzuchtbetriebes Hovedissen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt,</p> <p>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, 	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>schaftlichen Betrieb dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Boden- 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>bestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p>	
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p>Bachtäler und Waldbereiche des Ravensberger Hügellandes und des Teutoburger Waldes als Kernzonen</p>	
	<p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	
<p>2.2-2</p>	<p>Siekbach DGK 109/110</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bachlauf des Siekbaches mit Ufergehölzen und angrenzenden Grünlandflächen.</p>
		<p>Das Schutzgebiet ist ca 7,7 ha groß.</p>
		<p>Es wird begrenzt:</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Osten durch die Gemeindegrenze zu Bad Salzuflen,
		<ul style="list-style-type: none"> - im Süden durch landwirtschaftliche Fläche und Einzelbebauung,
		<ul style="list-style-type: none"> - im Westen durch die L 805.
		<p>Der Siekbach bildet die Grenze zwischen dem Gemeindegebiet Leopoldshöhe und der Stadt Bad Salzuflen. Das Schutzgebiet soll mit den nördlich des Bachlaufes liegenden Flächen seine Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen im Rahmen des Landschaftsplanes Bad Salzuflen finden.</p>
		<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um einen großteils naturnahen Bach mit Ufergehölzen und angrenzenden Grünlandflächen. Das Ufergehölz ist lückig, besteht aber z.T. aus alten größeren Eichen und Erlen.</p>
<p>2.2-3</p>	<p>Grünlandkomplex bei Sauerland</p>	
	<p>DGK 108</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den von kleinen Bächen durchzogenen Grünlandkomplex südwestlich des Sauerlandes.</p>
		<p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,7 ha groß.</p>
		<p>Es wird begrenzt:</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Osten durch Waldflächen,
		<ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten durch Einzelbebauung,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-3		<ul style="list-style-type: none"> - im Süden durch Ackerflächen und eine Hoffläche, - im Westen durch Waldflächen und die Kreisgrenze. <p>Es handelt sich um einen Grünlandkomplex, der von drei Laubwaldgebieten berührt wird. Er wird von kleinen z.T. naturnahen Bächen durchzogen. Die Ufergehölze setzen sich aus Erlen und Weiden zusammen. Örtlich sind Vernässungen und Feuchtgrünlandbereiche ausgebildet. In den Hangbereichen übernimmt das Grünland Bodenschutzfunktion.</p>
2.2-4	<p>Siek südlich Nienhagen DGK 108/128</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein typisches Wiesengebiet südlich Nienhagen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca.1,3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Gartenfläche, - im Osten, Süden und Westen durch Ackerflächen. <p>Es handelt sich um ein typisches Wiesensiek mit morphologisch ausgeprägten ca. 45° Böschungen, die im Mittel 2 m hoch sind. Der z.T. vernäßte Grund weist typische Wiesen- und Sumpfbereiche auf. Punktuell finden sich Weidengebüsche. Das Gelände wird von kleinen Quellgewässern flach durchrieselt.</p>
2.2-5	<p>Heipker Bachtal DGK 109, 110, 129</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Heipker Bachtal-systems und zwei naturnahe Laubwaldgebiete.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 34,8 ha groß.</p> <p>Der nördliche Bachlauf wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Ackerflächen, die L 805, Garten- und Siedlungsbereiche, - im Osten durch den Ziegeleiweg, - im Süden durch Ackerflächen und Einzelbebauung. <p>Der südliche Bachlauf wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wald, einen Weg und Ackerflächen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-5		<ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch den Weg „Im Pramsiek“, - im Süden durch Wald, Ackerfläche und eine Hofffläche, - im Westen durch ein Fußweg. <p>Es handelt sich um ein grünlandgeprägtes Bachtal mit z.T. arten- und struktureichem Ufergehölzsaum aus Erlen, Weiden und Eschen. Das Laubwaldstück aus Buchen und Eichen westlich der L 805 wird von einem stark mäandrierenden Bachlauf durchzogen. Im Bachbett finden sich kleine Findlinge. Das naturnahe Laubmischwaldstück „Großes Holz“ mit Buchenalthölzern und naturnahem Bachlauf südlich Bexterhagen wird von Erholungsuchenden stark frequentiert. Im Freiland ist der Bachlauf z.T. begradigt und gehölzfrei. Die für das Ravensberger Hügelland typischen Siekböschungen sind vereinzelt noch gut ausgeprägt. Aufgestaute Fischteiche am Fließgewässer werden meist fischereilich genutzt.</p> <p>Das Schutzgebiet übernimmt im Leistungsgefüge des Naturhaushaltes wichtige Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere zur Vernetzung der Biotopkomplexe „Sauerland“ im Westen, „Heipker See“ im Osten des Plangebietes und dem „Großen Holz“. Für die Gliederung und Belebung des Ortsbildes von Bexterhagen ist das landschaftsprägende Bachtal von hervorgehobener Bedeutung.</p>
2.2-6	<p>Siek südlich Gut Eckendorf</p> <p>DGK 127, 128</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein typisches Wiesensiek südlich Eckendorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Fläche und Hofffläche, - im Osten und Süden durch Ackerfläche, - im Südwesten durch die L 968. <p>Es handelt sich um ein Wiesensiek mit morphologisch ausgeprägten, ca. 45° Böschungen, die im Mittel 2 m hoch sind. Der z.T. veräsrte Grund weist typische Wiesen- und Sumpfbereiche auf. Im westlichen Teil befindet sich ein aufgestauter Teich. Westlich des Zufahrtsweges zum Gut Eckendorf durchzieht ein rasch fließender Wiesenbach die Grünlandflächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-6		<p>Das Siek ist beeinträchtigt durch eine östlich des Teiches angelegte Schießstandanlage.</p>
2.2-7	<p>Bachsiek bei Hovedissen DGK 129</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein landschaftstypisches Bachsiek mit Grünlandflächen und naturnahen Ufergehölzen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13,8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Acker, einen Weg und Hof- und Gartenbereich, - im Osten durch einen Weg und Ackerfläche, - im Süden durch den Siedlungsrand von Leopoldshöhe, - im Westen durch Wege und Hofbereiche. <p>Es handelt sich um einen Bachsiek mit morphologisch ausgeprägten Siekhängen. Stellenweise sind die Böschungen mit Stieleichen und Erlen bzw. mit Gebüsch bestanden. Das Hauptsiek verläuft in West-Ost-Richtung. Es beginnt im Westen mit einem Feldgehölz, das zu dem in der Mitte verlaufenden Bach hin abfällt. Der Bach fließt leicht mäandrierend durch einen schmalen Erlen-Eschen-Wald. Nach dem Austritt aus dem Waldbestand ist der Bach stark begradigt. In diesem Abschnitt reicht die Ackernutzung bis an den Bach heran.</p> <p>Anschließend folgt eine nasse Grünlandbrache, die stellenweise aufgeforstet ist. Das nach Osten anschließende Erlenstangenholz ist ebenfalls feucht. Randlich sind einige ältere Pappeln vorhanden. Weiter östlich ist die recht schmale Bachaue von Grünland eingenommen, das durch bachbegleitende Gehölze gegliedert ist.</p> <p>Auf Höhe des Gutes Hovedissen mündet von Osten ein großes, ausschließlich von Grünland eingenommenes Seitental mit stellenweise intensiver Nutzung (Pferdeweide, Reitanlage) aber auch nassen Grünlandflächen ein.</p> <p>Der östliche Siekrand ist sehr steil und mit Stieleichen und Schwarzerlen bestanden. Davor verläuft ein kleiner, leicht mäandrierender Bach. Das Bachufer ist hochstaudenreich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>Am Bachufer finden sich einige Kopfweiden. Im äußersten Norden des Siekes ist ein großer Teich angelegt worden.</p>
2.2-8	<p>Wald-/Talbereich bei Krentrup DGK 130</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Laubwaldbestand mit naturnahem Bachlauf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch einen Graben, - im Osten durch Acker und eine Hoffläche, - im Süden durch die Straße „Am Räkerbrink“, - im Südwesten durch Acker, Einzelbebauung und Parkplatz, - im Nordwesten durch Grünland. <p>Es handelt sich um einen Eichen-Buchenwald mit eingekerbtem Bachlauf. Streckenweise ist der Bachlauf begradigt. Im Osten des Waldbereiches ist eine Fichtenaufforstung vorhanden. Dem Schutzgebiet kommt besondere Bedeutung als Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft zu.</p>
2.2-9	<p>Tal des Eselbaches DGK 129/130/149</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Talbereich des Eselbaches mit Grünlandflächen, Ufergehölzen und naturnahem Bachlauf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die K 5, Hof- und Ackerflächen, - im Osten durch den Harkenheider Weg, - im Süden durch Ackerflächen, Wege und Hofflächen - im Westen durch Ackerfläche. <p>Es handelt sich um einen Abschnitt des Tales des Eselbaches mit gut erhaltenen Siekböschungen, kleinen Findlingen im Bachbett, Grünlandflächen und vielfältigen Gehölzstruk-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>turen. Am Bachlauf finden sich z.T. mehrreihige Ufergehölzstreifen, in den die Erle dominiert; daneben sind Weide, Hainbuche und vereinzelt Kopfweiden vertreten. Im Osten schließt ein Auwaldrelikt mit Arten des Erlen-Eschen-Waldes an. An den Siekböschungen finden sich Saumzonen und markante Einzelbäume. Im Siedlungsbereich wird der Talbereich teilweise durch Gartenutzung und bauliche Anlagen beeinträchtigt.</p>
2.2-10	<p>Sussieksbach und Wohlbreite</p> <p>DGK 148</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein typisches Siek des Sussieksbaches und der Wohlbreite.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt entlang der Wohlbreite bis zur Mündung in den Sussieksbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten durch Ackerflächen, Kläranlage und einen Weg, - im Süden durch Bebauung, - im Westen durch den Siedlungsrand des Bereiches „Am Wellenholz“, Acker, Gartenfläche und Einzelbebauung. <p>Es wird begrenzt entlang des Sussieksbaches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Hoffläche, - im Osten durch landwirtschaftliche Fläche und Hofbereiche, - im Südwesten durch das Naturdenkmal 2.3-8, „Findlingsgruppe mit Feldgehölz am Judenkirchhof“ - im Westen durch die Kreisgrenze. <p>Es handelt sich um ein typisches Siek des Ravensberger Hügellandes mit morphologisch ausgeprägten Siekböschungen, die von Hochstaudensäumen und von Gehölzstrukturen mit Arten der Schlehen-Weißdorn-Gebüsche eingenommen sind. Der Siekgrund wird z.T. ackerbaulich genutzt. Vereinzelt kommt extensiv genutztes Grünland vor. Im Oberlauf der Wohlbreite stockt ein naturnaher Laubwald aus Eichen, Buchen und Hainbuchen, der von dem tief eingekerbten, mäandrierenden Bachlauf durchzogen wird. Die meist nur lückigen Ufergehölze an der Wohlbreite setzen sich aus Erlen, Weiden und Kopfweiden zusammen. Der z.T. stark mäandrierende</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-10		<p>Sussieksbach wird von einem weitgehend natürlichen Auengehölz begleitet. Am nördlichen Bachlauf sind zahlreiche, meist fischereilich genutzte Teiche aufgestaut.</p>
2.2-11	<p>Pansbach mit Krähenholz und Hinnakteich</p> <p>DGK 148, 168</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Zufluß der Windwehe mit einem naturnah gestalteten Teich sowie angrenzende Laubwaldbestände.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 31 ha groß.</p> <p>Es wird der westliche Bachzulauf begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch Ackerflächen, - im Süden durch den Siedlungsrand „Bechterdisser Heide“, - im Westen durch den Siedlungsrand „Bechterdisser Heide“ und Ackerflächen, <p>Der Pansbach nördlich der Heeper Straße wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch den Siedlungsrand „Milser Heide“ und Ackerflächen, - im Südwesten durch die Heeper Straße, - im Westen durch landwirtschaftliche Flächen, Wald und einen Weg, - im Norden durch das Naturschutzgebiet 2.1-2 „Windwehetal“, <p>Das Krähenholz und der südliche Pansbach werden begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Ackerflächen, - im Osten durch Ackerflächen, Hof- und Gartenbereich und einen Weg, - im Süden durch einen Weg bzw. das Bahngelände, - im Westen durch zukünftige Gewerbeflächen, Acker und Einzelbebauung, - im Nordwesten durch einen Weg. <p>Es handelt sich beim Pansbach um einen Bestandteil des Talsystems der Windwehe, welches vielfältig strukturiert ist. Im nördlichen Bereich ist die Bachniederung geprägt voneinem in Teilen stark mäandrierenden Bachlauf mit begleitendem Waldbestand und Ufer-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-11		<p>gehölzen. Örtlich sind extensive Grünland- und Brachflächen mit ausgeprägten Feucht- und Naßbereichen zu finden. Die Ackernutzung hat sich jedoch im Siekbereich ausgeweitet. Die morphologisch ausgeprägte Siekböschung mit ihrem Hochstaudensaum übernimmt hier wichtige Biotopfunktionen.</p> <p>Beim Hinnaktsteich handelt es sich um einen naturnah gestalteten Teich innerhalb eines Bachtals mit ausgeprägtem Siekcharakter. Der Teich wird von Erlen gesäumt und weist im nördlichen Teil zunehmende Verlandung mit Röhrichtbeständen auf. Unmittelbar am Pansbach herrschen Eschenreiche Laubwaldbestände vor. Die angrenzenden Parzellen sind überwiegend mit Nadelwald bestanden.</p> <p>Das Krähenholz selber weist eine Vegetationszonierung auf. Unmittelbar am Pansbach dominiert die Esche, beiderseits anschließend potentieller Eichen-Hainbuchenwald, jedoch nur verdeutlicht in der Krautschicht. Wiederum anschließend beidseitig auf den höher gelegenen Gebietsabschnitten Flattergras-Buchenwald mit Stieleiche.</p> <p>Der Pansbach südlich des Krähenholzes ist begradigt und ohne Ufergehölze. Die Ackerflächen grenzen direkt an den Bachlauf an. Im Rahmen des Bebauungsplanes für das angrenzende Gewerbegebiet Asemissen sind hier Maßnahmen zur Aufwertung des Bereiches festgesetzt.</p>
2.2-12	<p>Kleibusch DGK 149</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Feldgehölz.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, - im Süden durch Einzelbebauung. <p>Es handelt sich um ein Feldgehölz mit Eichen-Hainbuchen-Bestand. Das Gelände ist topographisch durch Böschungskanten geprägt.</p> <p>Dem Gebiet kommt in der umgebenden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop zu.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-13	<p>Evenhauser Holz</p> <p>DGK 149</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Waldbestand mit angrenzendem Grünland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Westen durch Ackerflächen, - im Nordosten durch Einzelbebauung, - im Südosten durch Wald und Ackerfläche. <p>Es handelt sich um einen Eichen-Buchenwald mit tief eingekerbtem teilweise trockenfallendem Bachlauf. Das im Süden angrenzende Grünland umfasst eine Eichenbaumgruppe und einen kleinen Tümpel. Entlang der Böschungskante verläuft ein teilweise lückiger Gehölzstreifen.</p>
2.2-14	<p>Windwehetal und Seitentäler</p> <p>DGK 149/168/169/192</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Talsystem der Windwehe und seine Seitentäler Eselbach, Holzkampbach, Siekbach und Fettpottbach.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 43,7 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt im Bereich des Fettpottbaches bis zur Gester Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch die Fettpottstraße, Ackerfläche und Hoffläche, - im Süden durch einen Weg, - im Westen durch Ackerfläche, <p>im Bereich des Siekbaches bis zur Grester Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch landwirtschaftliche Fläche und Hofflächen, - im Süden durch Hoffläche, - im Westen durch die Straße „Im Mackenbruch“, landwirtschaftliche Fläche, Wald, Hoffläche und Einzelbebauung, <p>im Bereich des Holzkampbaches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Nordwesten durch die Grester Straße, Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Fläche und die Straße „Im Holzkamp“,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-14		<ul style="list-style-type: none"> - im Süden durch landwirtschaftliche Fläche, einen Weg und Siedlungsflächen, - im Südwesten durch einen Weg, <p>im Bereich des Eselbaches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch den Siedlungsrand von „Mackenbreite“ und die Kläranlage, - im Süden durch landwirtschaftliche Fläche und Wald, - im Westen durch die Waldstraße, <p>im Bereich des Windwehetales:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordwesten durch die Grenze zum Naturschutzgebiet 2.1-2 „Windwehetal“, - im Norden durch landwirtschaftliche Fläche und die Dorfstraße, - im Osten durch die Dorfstraße und Hoffläche, - im Westen durch landwirtschaftliche Fläche und Hoffläche. <p>Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Talsystem, das geprägt ist von in Teilen sehr stark mäandrierenden Fließgewässern mit begleitenden naturnahen Waldbeständen der Eichen-Hainbuchenwälder und begleitenden Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschen-Waldes sowie Auenwaldrelikten. Im Talbereich sind zahlreiche Stillgewässer mit z.T. ausgeprägten Röhricht- und Verlandungszonen. Die Grünlandnutzung überwiegt im Talgrund. Örtlich handelt es sich um extensives Grünland und Brachflächen mit ausgeprägten Feucht- und Naßbereichen. Vor allem in den kleineren Seitentälern und Sieken weitet sich die Ackernutzung aus. Die morphologisch ausgeprägten Siekböschungen mit ihren Hochstaudensäumen übernehmen hier wichtige Biotopvernetzungsfunktionen.</p>
2.2-15	<p>Siekbachtal östlich Grester Feld</p> <p>DGK 170</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das grünlandgenutzte Bachtal des Siekbaches mit naturnahem Bachlauf und Ufergehölzsaum.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,8 ha groß</p> <p>Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-15		<ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Ackerflächen, Hoffläche, Wald und Einzelbebauung, - im Osten durch die Gemeindegrenze, - im Südosten durch einen Weg und Einzelbebauung, - im Süden durch landwirtschaftliche Flächen, die Kachtenhauser Straße und Einzelbebauung, - im Westen durch Einzelbebauung. <p>Es handelt sich um den stark mäandrierenden Siekbach mit naturnahem Ufergehölzsaum aus Weiden, z.T. Kopfweiden. Der gesamte Auenbereich wird vom Grünland eingenommen.</p>
2.2-16	<p>Grütebach östlich Niederbarkhausen DGK 168/191</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das grünlandgenutzte Bachtal des Grütebaches mit östlich anschließender Obstwiese und kleinem Laubwaldstück.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten durch die B 66, - im Osten durch einen Weg, - im Süden durch die Grenze zum Naturschutzgebiet 2.1-3 „Grüte“ und eine Wegegabelung, - im Westen durch einen Weg, Hof- und Gartenfläche und Ackerfläche. <p>Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex, der geprägt ist durch das grünlanderfüllte Bachtal mit gewässerbegleitenden Ufergehölzen. Im begradigten nördlichen Abschnitt säumen Pappeln den Bachlauf, am weitgehend natürlich mäandrierenden Oberlauf überwiegend Weiden, Eschen und Kopfweiden. Der Osthang des Tales mit Obstwiesen ist in das Gebiet mit einbezogen. Sie übernehmen wichtige Biotopschutzfunktionen</p>
2.2-17	<p>Schafberg DGK 192/193</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Buchenmischwald auf dem Schafberg und östlich anschließende extensive Grünlandflächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>Das Schutzgebiet ist ca. 7,8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Ackerflächen, - im Nordosten durch einen Weg, - im Süden durch den Uphofweg und den Hofbereich, - im Westen durch einen Wirtschaftsweg. <p>Es handelt sich um einen Buchenmischwald auf dem Muschelkalkrücken des Schafberges mit reicher Krautschicht. Das östlich anschließende extensiv genutzte Grünland hat neben seiner Bedeutung als Lebensraum für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten wichtige Bodenschutzfunktionen in diesem erosionsempfindlichen Hangbereich.</p>
2.2-18	<p>Haferbachtal</p> <p>DGK 193</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den naturnah mäandrierenden Haferbach mit Ufergehölzsaum und seinen Talbereich südöstlich von Helpup.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8,4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Teichanlagen und Hoffläche, - im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und Einzelbebauung, - im Süden durch einen Hofbereich und Grünland, - im Westen durch Ackerflächen und einen Wirtschaftsweg. <p>Es handelt sich um einen noch naturnahen Bachlauf mit Ufergehölzen aus Erlen und Weiden und bachbegleitenden artenreichen Hochstaudenfluren. Der Bach verläuft inmitten von Ackerflächen. Eichenalthölzer prägen den Ufergehölzsaum. Die morphologisch unterbrochen ausgebildeten Sieksteilwände sind mit begleitendem Gehölzstreifen aus Eiche, Hainbuche und Weißdorn bestanden. Im Nordosten ist eine Obstwiese in das Gebiet mit einbezogen, die in diesem erosionsempfindlichen Bereich eine wichtige Bodenschutzfunktion übernimmt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-19	<p>Haferbach am Nölkenberg</p> <p>DGK 192/193</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Haferbach mit seinem Talbereich westlich von Währentrup</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Wald, einen Wirtschaftsweg und Ackerflächen, - im Osten durch landwirtschaftliche Fläche und Einzelbebauung, - im Süden durch Ackerflächen, - im Westen durch einen Wirtschaftsweg. <p>Es handelt sich um einen streckenweise kerbtalartig eingeschnittenen Bachlauf in einem naturnahen Buchen-Eichenwald. In den angrenzenden Grünland- und Ackerbereichen ist das Gewässer teilweise begradigt. Entlang des Bachlaufes finden sich neu angepflanzte Ufergehölze. Zum Siedlungsrand hin ist ein älterer Gehölzbestand vorhanden.</p>
2.2-20	<p>Quellbereich an der Nordflanke des Tönsberges</p> <p>DGK 215</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Quellbereich mit Bach-Erlen-Eschen-Waldbestand am Nordhang des Teutoburger Waldes.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Gartenfläche und Wald, - im Osten und Süden durch einen Weg, - im Westen durch Wald. <p>Es handelt sich um einen Quellbereich mit Kerbtälchen, der seinen Charakter als Bach-Erlen-Eschen-Wald weitgehend erhalten hat. Im Bereich des überwiegend durch Nadelholz geprägten Teutoburger Waldes stellt dieser Quellbereich mit naturnahem Waldbestand und unverschmutztem Quellwasser einen besonders seltenen und äußerst empfindlichen Lebensraum dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-20	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind,- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusetzen oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>f) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, jagd-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, 	<p>Hierbei ist der Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" wird verwiesen.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten der Flächen für die Saatgutproduktion (Zuchtgärten, Versuchsfelder), <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung - das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p><u>das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nichts anderes vorsieht,</u></p>	<p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekenn-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen, - das Verbrennen von Schnittgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen, - das Betreten von Eisflächen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>m) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - Hof- und Gartenbereiche, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, 	<p>zeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Waldgebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 52 LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Die Funktion von Teichanlagen als sogenannte „Löschteiche“ bleibt gewährleistet.</p> <p>Unter das Betreten der Eisflächen fällt auch das Schlittschuhlaufen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen von Ansitzleitern und notwendigen Hochsitzen innerhalb des Waldes in landschaftsangepaßter Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44,45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NW im Hof- und Gartenbereich - die Errichtung oder Änderung von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NW auf dem Betriebsgelände - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist (als ortsübliche Einfriedungen sind anpflanzungen zu bezeichnen), - Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NW, - bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-20	<p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- das zeitweise Aufstellen von Schildern auf den Demonstrationsflächen des Pflanzenzuchtbetriebes Hovedissen <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p>land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweise Aufstellen von Buden, Ständen und Zelten auf den Demonstrationsflächen des Pflanzenzuchtbetriebes Hovedissen, - das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschli. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatoren- auswechslung, Auswechslung einzelner Eiseinteile und gleichartiger Masten, Seil- auswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-20	<p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-20	<p>t) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2</p> <p>2.2-2 bis 2.2-20</p>	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen</p> <p>A. Extensivierung von Grünlandbereichen</p> <p>B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p> <p>C. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern.</p>	<p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Leopoldshöhe und die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>ALLGEMEINER SCHUTZZWECK</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-11 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-11 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-7 und 2.3-12 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-8 bis 2.3-11 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-7 und 2.3-12(Gehölze) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-8 bis 2.3-11 (flächenbezogene Objekte).</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse oder Mergelkühlen, <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, 	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Gehölze (2.3-1 bis 2.3-7 und 2.3-12)</p> <p>2.3-1 2 Linden im Kreuzungsbereich „An der Windwehe“/Heeper Straße an der Ostseite der Einfahrt zum Haus „An der Windwehe 168a“</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 1 Flurstück 107 tw.</p> <p>DGK 148</p> <p>2.3-2 Feldahorngruppe, 1 Weißdorn, 1 Wildapfel am Gut Niederbarkhausen am Weg „Stöhnebrink“</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 4 Flurstück 103 tw., 108 tw., 109 tw.</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 13 Flurstück 1 tw.</p> <p>DGK 191</p> <p>2.3-3 Mehrlingsbuche am Wirtschaftsweg südöstlich Gut Niederbarkhausen</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen, Flur 14, Flurstück 191 tw.</p> <p>DGK 191</p> <p>2.3-4 Femlinde nördlich der ehemaligen Allee zwischen dem Mausoleum und dem Gut Niederbarkhausen vor einer Fichtenschonung</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 14 Flurstück 191 tw.</p> <p>DGK 191</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-5	<p>2 Eichen auf dem Grundstück „Im Mackenbruch 2a“ vor dem Südgiebel des Fachwerkhauses</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 10 Flurstück 120 tw.</p> <p>DGK 192</p>	
2.3-6	<p>1 Eiche an einem kleinen Teich nahe der Hofzufahrt</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 1 Flurstück 632 tw.</p> <p>DGK 192</p>	
2.3-7	<p>6 Eichen an der Einfahrt zum Hof Hanke</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 1 Flurstück 47 tw.</p> <p>DGK 192</p>	
2.3-12	<p>Hainbuchenallee entlang der Dorfstraße in Greste</p> <p>Gemarkung Greste Flur 4 Flurstück 100 tw.</p> <p>DGK 169/170</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-7 und 2.3-12</p>	<p>II SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-7 und 2.3-12 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfaßt auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-7 und 2.3-12</p>	<p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>B) Zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschneiden und Behandeln der Stammbereich. 2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden 	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Leopoldshöhe, die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte (2.3-8 bis 2.3-11)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	
<p>2.3-8</p>	<p>Findlingsgruppe mit Feldgehölz am Judenkirchhof</p> <p>Gemarkung Bechterdissen, Flur 5, Flurstück 82 tlw.</p> <p>DGK 148</p>	<p>Entfällt auf Grund der 1. Änderung des Landschaftsplanes</p>
<p>2.3-9</p>	<p>Mergelkuhle östlich Grester Trift</p> <p>Gemarkung Greste Flur 5 Flurstück 1 tw., 2 tw.</p> <p>DGK 170</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst eine ehemalige Mergelkuhle in der Ackerflur östlich Grester Trift.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 0,6 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Süden, Westen und Osten von Ackerflächen. <p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine ehemalige Mergelkuhle, in der sich ein Stillgewässer mit reich strukturierter Verlandungszone mit Röhricht und Uferhochstaudenflur entwickelt hat. Dort sind Gesteine des Erdmittelalters und zwar des Steinmergelkeupers aufgeschlossen. Nach Westen schließt sich eine feuchte Brachfläche mit Ruderal-, Feuchtwiesen- und Hochstaudenvegetation an. Die Böschungskanten und Uferländer weisen z.T. reich strukturierte Gehölzsäume aus Weiden, Eichen, Schlehe und Hasel auf. Auf der Brachfläche steht ein markanter Einzelbaum (Weide). Das Schutzobjekt ist beeinträchtigt durch Müllablagerungen und nicht bodenständige Gehölzpflanzungen im Uferbereich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-10	<p>Geologischer Aufschluss am Wirtschaftsweg zwischen Wistinghauser Straße und Hermannstraße</p> <p>Gemarkung Helpup, Flur 8 Flurstück 37 tlw.</p> <p>DGK 215</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst einen geologischen Aufschluss an der Wistinghauser Straße am Nordrand des Teutoburger Waldes.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 0,3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch einen Weg, - im Osten durch die Wistinghauser Straße, - im Süden und Westen durch Wald. <p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen geologischen Aufschluss, in dem fossilreiche Kalksteine des unteren Muschelkalles, einem Abschnitt des Erdmittelalters zu sehen sind. Neben den Lebensspuren sind auch Hinweise auf gebirgsbildende Vorgänge überliefert.</p>
2.3-11	<p>Geologischer Aufschluss westlich Gut Wistinghausen</p> <p>Gemarkung Helpup, Flur 7, Flurstück 12 tlw.</p> <p>DGK 215</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst einen geologischen Aufschluß nördlich des Tönsberges am Fuße des Teutoburger Waldes.</p> <p>Das Schutzobjekt ist ca. 0,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Süden, Westen und Osten durch Laubwaldflächen. <p>Es handelt sich um einen geologischen Aufschluss, dessen z.T. aufragende Böschungen und Felswände einen Quelltümpel umschließen, der von mehreren Quellen vom südlichen Hangbereich gespeist wird. Der Übergang nach Norden ist durch einen tief eingekerbten Bachlauf geprägt. Es handelt sich um einen geologischen Aufschluss von Tonsteinen aus der Lias-Zeit des Erdmittelalters.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-8 bis 2.3-11</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen</p> <p>beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, 	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-11	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,- die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-8 bis 2.3-11</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-11	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-11	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>m) Das Naturdenkmal mechanisch zu beschädigen, Gedenktafeln anzubringen oder Farbe aufzutragen</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>n) Findlinge zu transportieren oder in ihrer natürlichen Lage zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Geologische Aufschlussbereiche von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Leopoldshöhe, die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4	<p>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>Die Schutzkategorie entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.	<p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACH-FLÄCHEN</p> <p>Entfällt in diesem Landschaftsplan</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederg.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederg.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-3 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist festgesetzt, daß die Wiederaufforstung mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG „Heipker See“</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 2 Flurstücke 132, 135 tw., 292 tw., 296 tw., 297 tw., 299 tw.</p>	<p>DGK 110</p>
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG „Windwehetal“</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstück 358</p> <p>Flur 5 Flurstücke 18 tw., 207 tw., 217 tw., 227 tw.,</p> <p>Flur 6 Flurstücke 31 tw., 33 tw., 71, 74 tw.</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 1 Flurstücke 8 tw., 20 tw., 24, 27 tw., 28 tw., 87 tw., 106 tw., 127 tw., 131</p> <p>Flur 3 Flurstücke 1 tw., 10 tw., 17 tw., 22, 32 tw.</p> <p>Gemarkung Greste Flur 9 Flurstücke 60 tw., 78 tw.</p>	<p>DGK 127, 128, 148, 149</p>
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG „Grüte“</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 1 Flurstücke 169, 210 tw., 247 tw., 287, 289</p> <p>Flur 2 Flurstück 201</p> <p>Flur 14 Flurstücke 17 tw., 29 tw., 34 tw., 35 tw., 58 tw., 102 tw., 134</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 4 Flurstück 100 tw.</p>	<p>DGK 191</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>4.2</p>	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederg.-Nr. 4.2-1 bis 4.2-3 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha pro 2 Jahre vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen.</p>
<p>4.2-1</p>	<p>Waldflächen im NSG „Heipker See“</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 2 Flurstücke 132, 135 tw., 292 tw., 296 tw., 297 tw., 299 tw.</p>	<p>DGK 110</p>
<p>4.2-2</p>	<p>Waldflächen im NSG „Windwehetal“</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstück 358</p> <p>Flur 5 Flurstücke 18 tw., 207 tw., 217 tw., 227 tw.,</p> <p>Flur 6 Flurstücke 31 tw., 33 tw., 71, 74 tw.</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 1 Flurstücke 8 tw., 20 tw., 24, 27 tw., 28 tw., 87 tw., 106 tw., 127 tw., 131</p> <p>Flur 3 Flurstücke 1 tw., 10 tw., 17 tw., 22, 32 tw.</p> <p>Gemarkung Greste Flur 9 Flurstücke 60 tw., 78 tw.</p>	<p>DGK 127, 128, 148, 149</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG „Grüte“</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 1 Flurstücke 169, 210 tw., 247 tw., 287, 289</p> <p>Flur 2 Flurstück 201</p> <p>Flur 14 Flurstücke 17 tw., 29 tw., 34 tw., 35 tw., 58 tw., 102 tw., 134</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 4 Flurstück 100 tw.</p>	DGK 191

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliedern.-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete sind diese in den unter den Gliedern.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-3 beigefügten Detailkarten verbindlich festgesetzt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Leopoldshöhe, die Stadt Oerlinghausen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>5.1</p>	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.1-1 bis 5.1-4 bezeichneten und in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied.-Nr. 2.1-2 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
<p>5.1-1</p>	<p>Anlage von zwei Artenschutzgewässern im NSG 2.1-2 „Windwehetal“ nördlich der Kläranlage Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 5 Flurstück 254 tw.</p> <p>DGK 128</p>	
<p>5.1-2</p>	<p>- entfällt -</p>	
<p>5.1-3</p>	<p>Anlage von drei Artenschutzgewässern im NSG 2.1-2 „Windwehetal“ westlich von Gut Milse</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 4 Flurstück 185 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
<p>5.1-4</p>	<p>Anlage von zwei Artenschutzgewässern im NSG 2.1-2 „Windwehetal“ nordwestlich von Dahlhausen</p> <p>Gemarkung Greste Flur 9 Flurstück 95 tw</p> <p>DGK 149</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.2-1 bis 5.2-19 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied.-Nr. 2.1-2 und 2.1-3 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Beseitigung von Müll und Entlandung eines kleinen Tümpels am Rande einer Grünlandfläche im LSG 2.2-3 „Grünlandkomplex bei Sauerland“</p> <p>Gemarkung Nienhagen Flur 1 Flurstück 22 tw.</p> <p>DGK 108</p>	
5.2-2	<p>Entnahme der Fichten am Ufer des Löschteiches am östlichen Ortsrand von Nienhagen</p> <p>Gemarkung Nienhagen Flur 2 Flurstück 342 tw.</p> <p>DGK 108</p>	
5.2-3	<p>Entlandung eines kleinen Tümpels am südlichen Rand des Siekbachtales bei Huxhagen</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 6 Flurstück 22 tw.</p> <p>DGK 110</p>	
5.2-4	<p>Pflege von Kopfweiden im Mühlbachtal südlich Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstück 618 tw.</p> <p>DGK 128</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-5	<p>Pflege von Kopfweiden im Mühlbachtal südlich Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstück 296 tw.</p> <p>DGK 129</p>	
5.2-6	<p>Pflege von Kopfweiden im Mühlbachtal südlich Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstücke 595 tw., 596 tw.</p> <p>DGK 129</p>	
5.2-7	<p>Pflege von Kopfweiden in LSG 2.2-7 „Bachsiek bei Hovedissen“</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 3 Flurstück 388 tw.</p> <p>DGK 129</p>	
5.2-8	<p>- entfällt -</p>	
5.2-9	<p>Pflege der Schneitelbaum-Allee aus Hainbuchen östlich Krentruper Hagen durch regelmäßigen Schnitt etwa alle 7-10 Jahre</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 4 Flurstücke 1 tw., 65 tw.</p> <p>DGK 130</p>	
5.2-10	<p>Pflege von Kopfweiden an der Windwehe östlich Döldissen im NSG 2.1-2 „Windwehetal“</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 2 Flurstück 304 tw. Flur 3 Flurstück 63 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.2-11	<p>Entlandung eines Tümpels und Beseitigung von Müll in einem Waldstück nördlich Bechterdisser Heide</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 2 Flurstück 380 DGK 148</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-12	<p>Entlandung eines kleinen Tümpels und Beseitigung von Müll in einem kleinen Feldgehölz nördlich des Sportplatzes Evenhausen</p> <p>Gemarkung Greste Flur 1 Flurstück 45 tw.</p> <p>DGK 149</p>	
5.2-13	<p>Entschlammung und Austiefung eines verlandeten Tümpels auf der Grünlandfläche und Abzäunung des Tümpels und der Uferbereiche gegen Weidevieh im LSG 2.2-13 „Evenhauser Holz“</p> <p>Gemarkung Greste Flur 3 Flurstück 216 tw.</p> <p>DGK 149</p>	
5.2-14	<p>Umwandlung einer Fichtenaufforstung in einen naturnahen Laubwaldbestand im Eselsbachtal im LSG 2.2-14 „Windwehetal und Seitentäler“</p> <p>Gemarkung Greste Flur 8 Flurstück 655</p> <p>DGK 169</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-15	<p>Pflege von Kopfweiden am Siekbach im LSG 2.2-14 „Windwehetal und Seitentäler“</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 9 Flurstück 13 tw.</p> <p>DGK 169</p>	
5.2-16	<p>Entnahme der Fichten am Siekgrund und an der Böschung im LSG 2.2-14 „Windwehetal und Seitentäler“</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 9 Flurstücke 5 tw., 12 tw.</p> <p>DGK 169</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-17	<p>Pflege der Schneitelbaum-Allee aus Hainbuchen westlich Heimke durch regelmäßigen Schnitt etwa alle 7-10 Jahre</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 9 Flurstücke 9 tw., 187 tw., 188 tw., 205 tw.</p> <p>Gemarkung Greste Flur 6 Flurstücke 40 tw., 41 tw.</p> <p>DGK 169</p>	
5.2-18	<p>Entnahme der Fichten im Siekgrund und an der Böschung eines Siekes westlich Menkhausen und Ersatz durch Pflanzung bodenständiger, einheimischer und standortgerechter Laubgehölze</p> <p>Gemarkung Lipperreihe Flur 8 Flurstück 655</p> <p>DGK 190</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-19	<p>Pflege von Kopfweiden am Grütebach nordwestlich Niederbarkhausen im NSG 2.1-3 „Grüte“</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 4 Flurstück 100 tw.</p> <p>DGK 191</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>5.3</p> <p>5.3-1</p> <p>5.3-2</p> <p>5.3-3</p> <p>5.3-4</p>	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter der Glied.-Nr. 5.3-1 bis 5.3-10 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Glied-Nr. 2.1-2 und 2.1-3 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p> <p>Renaturierung der begradigten Windwehe im NSG 2.1-2 „Windwehetal“ westlich des Laßheider Weges</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 6 Flurstücke 31 tw., 32 tw., 33 tw., 74 tw.</p> <p>DGK 127/128</p> <p>Renaturierung eines Bachlaufes im LSG 2.2-7 „Bachsiek bei Hovedissen“, Entfernung der Verrohrung eines Teilabschnittes sowie naturnahe Gestaltung des Bachbettes und der Uferbereiche</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 3 Flurstücke 76 tw., 77 tw., 78 tw.</p> <p>DGK 129</p> <p>Renaturierung eines Bachlaufes bei „Schuckenhof“ südlich der Straße „Am Pläßgraben“, Entfernung der Verrohrung eines Teilabschnittes sowie naturnahe Gestaltung des Bachbettes und der Uferbereiche</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstücke 30 tw., 32 tw., 37 tw., 82 tw., 295 tw., 480 tw., 602 tw.</p> <p>DGK 129/149</p> <p>Renaturierung der begradigten Windwehe im NSG 2.1-2 „Windwehetal“ südlich Gut Milse</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 3 Flurstücke 17 tw., 38 tw. Flur 4 Flurstücke 1 tw., 182 tw.</p> <p>DGK 148</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-5	<p>Renaturierung der begradigten Windwehe im NSG 2.1-2 „Windwehetal“ nordwestlich Dahlhausen</p> <p>Gemarkung Greste Flur 9 Flurstücke 50 tw., 93 tw., 122 tw.</p> <p>DGK 149</p>	
5.3-6	<p>Renaturierung des Bachlaufes nordwestlich Bolhof, Entfernung der Verrohrung eines Teilabschnittes sowie naturnahe Gestaltung des Bachbettes und der Uferbereiche</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 1 Flurstücke 38 tw., 62 tw., 63 tw., 137 tw.</p> <p>DGK 167/168</p>	
5.3-7	<p>Renaturierung eines verrohrten Grütebachzuflusses im NSG 2.1-3 „Grüte“, Entfernung der Verrohrung sowie naturnahe Gestaltung des Bachbettes und der Uferbereiche</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 14 Flurstück 35 tw.</p> <p>DGK 191</p>	
5.3-8	<p>Entfernung einer Teichanlage und Renaturierung des Bachlaufes im NSG 2.1-3 „Grüte“</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 2 Flurstück 201 tw.</p> <p>DGK 191</p>	
5.3-9	<p>Entfernung der Verrohrung eines Bachlaufes sowie naturnahe Gestaltung des Bachbettes und der Uferbereiche südlich des Wistinghauser Forst</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 8 Flurstück 35 tw.</p> <p>DGK 215</p>	
5.3-10	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-47 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte und in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederg.-Nrn. 2.1-2 und 2.1-3 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständig, heimisch, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittellwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Jungpflanzen oder Forstpflanzen der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne. Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p> <p>Acer platanoides Spitzahorn</p> <p>Acer pseudoplatanus Bergahorn</p> <p>Acer campestre Feldahorn</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Cornus sanguinea Hartriegel</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Crataegus spec. Weißdorn</p> <p>Fagus sylvatica Buche</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4	<p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen</p>	<p>Euonymus europaeus Pfaffenhütchen</p> <p>Ilex aquifolium Stechpalme</p> <p>Malus sylvestris Wildapfel</p> <p>Prunus avium Vogelkirsche</p> <p>Prunus spinosa Schlehe</p> <p>Pyrus pyraeaster Wildbirne</p> <p>Quercus petraea Traubeneiche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Rosa canina Hundsrose</p> <p>Salix caprea Salweide</p> <p>Sambucus nigra Holunder</p> <p>Sambucus racemosa Traubenholunder</p> <p>Sorbus aucuparia Eberesche</p> <p>Sorbus domestica Speierling</p> <p>Sorbus torminalis Elsbeere</p> <p>Ulmus minor Feldulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze: Alnus glutinosa Erle</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4		<p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>Quercus robur Eiche Salix alba Silberweide</p> <p>Salix aurita Öhrchenweide</p> <p>Salix cinerea Aschweide</p> <p>Salix fragilis Bruchweide</p> <p>Salix purpurea Purpurweide</p> <p>Salix viminalis Korbweide</p> <p>Ulmus glabra Bergulme</p> <p>Viburnum opulus Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum Kastanie</p> <p>Betula pendula Birke</p> <p>Betula pubescens Moorbirke</p> <p>Tilia cordata Winterlinde</p> <p>Tilia platyphyllos Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4		<p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Rote Sternrenette- Rheinischer Bohnapfel- Landsberger Renette- Boskoop (für breite Straßenbankette)- Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterberger Renette (für gute Anbau-lagen)- Gelber Edelapfel- Ontarioapfel- Kaiser Wilhelm- Graue Herbstrenette <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Köstliche von Charneu- Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstweiden ergän-</p> <ul style="list-style-type: none">- Tannkrüger- Jakob Lebel- Weißer Klarapfel- Exertaler- Westfälischer Gülderling- Holzapfel- Holzbirne- Speierling

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-1	<p>Gehölzstreifen auf der Süd- und Ostseite eines landwirtschaftlichen Weges nordöstlich des Eickhofes</p> <p>Gemarkung Nienhagen Flur 1 Flurstücke 15 tw., 16 tw.</p> <p>DGK 108</p>	
5.4-2	<p>Kopfweiden entlang des Heipker Baches zwischen dem Waldgebiet „Sauerland“ und der K 5</p> <p>Gemarkung Nienhagen Flur 2 Flurstücke 182 tw., 314 tw.</p> <p>DGK 108</p>	
5.4-3	<p>Kopfweiden entlang des Heipker Baches zwischen der K 5 und dem LSG 2.2-5 „Heipker Bachtal“</p> <p>Gemarkung Nienhagen Flur 2 Flurstücke 315 tw., 316 tw., 351 tw., 402 tw.</p> <p>DGK 108</p>	
5.4-4	<p>Kopfweiden entlang des Siekbaches nördlich des „Alten Postweges“ in Höhe Wellenbusch</p> <p>Gemarkung Bexterhagen Flur 1 Flurstück 163 tw.</p> <p>DGK 109</p>	
5.4-5	<p>Kopfweiden entlang eines Grabens östlich Bexterhäger Heide</p> <p>Gemarkung Bexterhagen Flur 1 Flurstücke 13 tw., 15 tw., 16 tw., 221 tw., 222 tw., 229 tw., 230 tw., 241 tw.,</p> <p>DGK 109</p>	
5.4.6	<p>Kopfweiden entlang des Heipker Baches südwestlich Bexterhagen</p> <p>Gemarkung Bexterhagen Flur 1 Flurstücke 124 tw., 125 tw., 238 tw.</p> <p>DGK 109</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-7	<p>Kopfweiden entlang des Heipker Baches südöstlich Bexterhagen</p> <p>Gemarkung Bexterhagen Flur 2 Flurstück 440 tw.</p> <p>DGK 109</p>	
5.4-8	<p>Kopfweiden entlang des Heipker Baches westlich des „Scharferweges“</p> <p>Gemarkung Bexterhagen Flur 2 Flurstück 430 tw.</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 2 Flurstück 18 tw.</p> <p>DGK 109/110</p>	
5.4-9	<p>Kopfweiden entlang eines dem Heipker Bach zufließenden Gewässers östlich Heipke</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 2 Flurstücke 5 tw., 8 tw.</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 1 Flurstücke 106 tw., 107 tw., 108 tw.</p> <p>DGK 110/129/130</p>	
5.4-10	<p>Kopfweiden entlang des Heipker Baches westlich der „Schötmarschen Straße“</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 1 Flurstücke 56 tw., 88 tw., 89 tw., 90 tw., 91 tw., 92 tw., 93 tw., 96 tw., 103 tw., 104 tw., 106 tw., 107 tw., 110 tw., 111 tw., 113 tw., 243 tw., 244 tw., 245 tw., 246 tw.</p> <p>DGK 110</p>	
5.4-11	<p>Ufergehölze entlang eines Grabens östlich Heipke</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 2 Flurstücke 157 tw., 158 tw., 228 tw.</p> <p>DGK 110</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-12	<p>Ergänzung vorhandener Ufergehölze an einem Bach nördlich Ehrdissen</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 7 Flurstücke 59 tw., 60 tw.</p> <p>DGK 128</p>	
5.4-13	<p>Hecke entlang der nördlichen Siekböschung und entlang eines Weges vom NSG 2.1-2 „Windwehetal“ bis zur Ecken-dorfer Straße</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 5 Flurstücke 166 tw., 188 tw., 189 tw., 231 tw., 259 tw.</p> <p>DGK 128</p>	
5.4-14	<p>Gehölzstreifen an der südlichen Siekböschung des Mühlenbaches südlich Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstück 618 tw.</p> <p>DGK 128</p>	
5.4-15	<p>Hecke an der südwestlichen Siekböschung des Mühlenbaches südlich Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 4 Flurstück 295 tw.</p> <p>DGK 128</p>	
5.4-16	<p>Kopfweiden entlang eines Grabens südlich des LSG 2.2-7 „Bachsiek bei Hovedissen“ östlich von Schuckenbaum</p> <p>Gemarkung Schuckenbaum Flur 3 Flurstücke 77 tw., 78 tw., 79 tw., 295 tw.</p> <p>DGK 129</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-17	<p>Hecke an der südlichen Talkante des Talbereiches des Bentgrabens westlich Holzkamp</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 4 Flurstück 19 tw</p> <p>DGK 130</p>	
5.4-18	<p>Kopfweiden entlang des Bentgrabens östlich des „Hakenheider Weges“</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 4 Flurstück 41 tw.</p> <p>DGK 130</p>	
5.4-19	<p>Hecke an der Südseite eines landwirtschaftlichen Weges westlich Schuckenteich</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 3 Flurstück 1 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.4-20	<p>Gehölzstreifen am westlichen Talrand der Windwehe östlich Döldissen</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 2 Flurstück 304 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.4-21	<p>Gehölzstreifen an der nordwestlichen Siekböschung des Pansbaches westlich Gut Milse</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 2 Flurstücke 5 tw., 285 tw., 286 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.4-22	<p>Hecke am Südrand eines Seitensieks der Wohlbrede am LSG 2.2-10 „Sussieksbach und Wohlbrede“</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 5 Flurstück 71 tw.</p> <p>DGK 148</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-23	<p>Kopfweiden entlang eines Grabens im Seitensiek der Wohlbrede westlich Bechterdisser Heide</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 5 Flurstücke 187 tw., 188 tw., 235 tw., 254 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.4-24	<p>Hecke an der nordöstlichen Siekböschung des Pansbaches entlang der Grenze des LSG 2.2-11 „Pansbach mit Krähenholz und Hinnaksteich“ nordwestlich Milser Heide</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 4 Flurstück 181 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.4-25	<p>Hecke an der südwestlichen Siekböschung des Pansbaches entlang der Grenze des LSG 2.2-11 „Pansbach mit Krähenholz und Hinnaksteich“ nordwestlich Milser Heide</p> <p>Gemarkung Bechterdissen Flur 4 Flurstück 179 tw.</p> <p>DGK 148</p>	
5.4-26	<p>Hecke auf der Südseite eines landwirtschaftlichen Weges südlich Rosenhagen</p> <p>Gemarkung Greste Flur 2 Flurstücke 97 tw., 187 tw.</p> <p>DGK 149</p>	
5.4-27	<p>Hecke am westlichen Talrand eines Seitensieks der Windwehe südwestlich Schmelterbruch</p> <p>Gemarkung Greste Flur 8 Flurstück 230 tw.</p> <p>DGK 149</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-28	<p>Hecke am östl. Talrand eines Seitensieks der Windwehe südwestlich Schmelterbruch</p> <p>Gemarkung Greste Flur 8 Flurstücke 230 tw., 605 tw.</p> <p>DGK 149</p>	
5.4-29	<p>Hecke am Südostrand eines Seitensieks der Windwehe entlang der Grenze des NSG 2.1-2 „Windwehetal“ bei Schmelterbruch</p> <p>Gemarkung Greste Flur 9 Flurstück 59 tw. DGK 149</p>	
5.4-30	<p>Gehölzstreifen an der Ostseite eines der Windwehe zufließenden Baches westlich Dahlhausen</p> <p>Gemarkung Greste Flur 9 Flurstück 122 tw.</p> <p>DGK 149</p>	
5.4-31	<p>Hecke an der Ostseite eines landwirtschaftlichen Weges zum Evenhauser Holz</p> <p>Gemarkung Greste Flur 3 Flurstücke 213 tw., 214 tw., 218 tw., 220 tw.,</p> <p>DGK 149</p>	
5.4-32	<p>Kopfweiden an der Südseite eines Grabens südlich der „Lageschen Straße“ an der Grenze zur Stadt Lage</p> <p>Gemarkung Krentrup Flur 5 Flurstück 172 tw., 173 tw.</p> <p>DGK 150</p>	
5.4-33	<p>Kopfweiden entlang eines dem Pansbach zufließenden Gewässers westlich des Krähenholzes</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 1 Flurstück 50 tw. Flur 2 Flurstück 1426 tw. DGK 168</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-34	<p>Kopfweiden entlang des Holzkampbaches zwischen den LSG 2.2-14 „Windwehetal und Seitentäler“ und der Bahnlinie</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 5 Flurstücke 42 tw., 476 tw.</p> <p>DGK 168</p>	
5.4-35	<p>Kopfweiden entlang des Holzkampbaches zwischen der Bahnlinie und der B 66</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 4 Flurstück 201 tw. DGK 168</p>	
5.4-36	<p>Gehölzstreifen an der nordwestlichen Siekböschung des Siekbaches südlich Ermgassen entlang der Grenze des LSG 2.2-14 „Windwehetal und Seitentäler“</p> <p>Gemarkung Greste Flur 7 Flurstück 35 tw.</p> <p>DGK 169</p>	
5.4-37	<p>Kopfweiden entlang des Fettpottbaches südlich Greste</p> <p>Gemarkung Greste Flur 6 Flurstück 171 tw.</p> <p>DGK 169</p>	
5.4-38	<p>Kopfweiden entlang des Fettpottbaches östlich von Heimke nördlich der Bahnlinie</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 9 Flurstücke 15 tw., 205 tw., 245 tw., 246 tw.</p> <p>DGK 169</p>	
5.4-39	<p>Kopfweiden entlang des Fettpottbaches südlich der Bahnlinie</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 9 Flurstücke 126 tw., 129 tw., 254 tw. Flur 11 Flurstücke 3 tw., 7 tw., 195 tw., 196 tw., 295 tw. DGK 169</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-40	<p>Kopfweiden entlang des Kampsbaches nordwestlich Grester Feld</p> <p>Gemarkung Greste Flur 4 Flurstück 99 tw.</p> <p>DGK 169/170</p>	
5.4-41	<p>Gehölzstreifen auf der Südseite eines landwirtschaftlichen Weges östlich Niederbarkhausen</p> <p>Gemarkung Asemissen Flur 4 Flurstück 98 tw. Gemarkung Oerlinghausen Flur 14 Flurstücke 6 tw., 7 tw.</p> <p>DGK 191</p>	
5.4-42	<p>Hecke als Ergänzung der vorhandenen Gehölze am Nordrand des NSG 2.1-3 „Grünte“ im Bereich der Teichanlagen westlich Wellenbusch</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 14 Flurstück 35 tw.</p> <p>DGK 191</p>	
5.4-43	<p>Kopfweiden entlang eines dem Haferbach zufließenden Gewässers nordöstlich Oerlinghausen</p> <p>Gemarkung Oerlinghausen Flur 14 Flurstücke 221 tw., 222 tw. Gemarkung Helpup Flur 1 Flurstücke 523 tw., 560 tw.</p> <p>DGK 192</p>	
5.4-44	<p>Gehölzstreifen auf der Ostseite der Wistinghauser Straße östlich Oerlinghausen</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 8 Flurstücke 11 tw., 73 tw., 74 tw.</p> <p>DGK 192</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-45	<p>Kopfweiden entlang eines Bachabschnittes östlich Oetenhausen</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 1 Flurstücke 40 tw., 579 tw.</p> <p>DGK 192</p>	
5.4-46	<p>Hecke am nordwestlichen Talrand eines dem Haferbach zufließenden Gewässers westlich Währentrup</p> <p>Gemarkung Helpup Flur 4 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 192</p>	
5.4-47	<p>Hecke entlang des nordwestlichen Siekrandes und entlang eines Wirtschaftsweges im LSG 2.2-18 „Haferbachtal“ südöstlich Helpup</p> <p>Gemarkung Hepup Flur 2 Flurstücke 13 tw., 599 tw.</p> <p>DGK 193</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Entfällt in diesem Landschaftsplan</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.6	<p>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p> <p>Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind.</p> <p>Neben der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes dienen die Maßnahmen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Heckenbrüter und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen. 	
5.6-1	<p>Landschaftsraum Nienhagen/Ehrdissen</p> <p>Naturraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ravensberger Hügelland - Plateaus und Flachrücken - Mäßig und schwach geneigte Hänge <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in dem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.200 m - Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und Baumgruppen: 700 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünlandflächen 	
5.6-2	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - 	
5.6-3	<p>Landschaftsraum Kappelbusch/Huxhagen</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ravensberger Hügelland - Plateaus, Flachrücken und schwach geneigte Hänge 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.6-3	<p>- Bachtal</p> <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 950 m- Anlage von Pflege von Baumreihen und Baumgruppen: 700 m- Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-4	<p>Landschaftsraum Greste/Grester Feld/Grester Lake/Evenhauser Holz</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Ravensberger Hügelland- Plateaus, Flachrücken- Mäßig und schwach geneigte Hänge <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpflanzungen und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 800 m- Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen: 1.700 m- Anlage und Feld- und Wegrainen: 3.200 m- Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 2 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 2 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten

2.1-1 NSG Heipker See
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.1-2 NSG Windwehetal
(aufgeteilt in 11 Blätter) M 1:2000

2.1-3 NSG Grüte
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-2 LSG Siekbach
(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000

2.2-3 LSG Grünlandkomplex bei Sauerland
M 1:2000

2.2-4 LSG Siek südlich Nienhagen
M 1:2000

2.2-5 LSG Heipker Bachtal
(aufgeteilt in 7 Blätter) M 1:2000

2.2-6 LSG Siek südlich Gut Eckendorf
M 1:2500

2.2-7 LSG Bachsiek bei Hovedissen
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000

2.2-8 LSG Wald-/Talbereich bei Krentrup
M 1:2000

2.2-9 LSG Tal des Eselbaches
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000

2.2-10 LSG Sussieksbach und Wohlbrede
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000

2.2-11 LSG Pansbach mit Krähenholz und Hinnaksteich
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000

2.2-12 LSG Kleibusch
M 1:2000

- 2.2-13 LSG Evenhauser Holz
M 1:2000
- 2.2-14 LSG Windwehetal und Seitentäler
(aufgeteilt in 10 Blätter) M 1:2000
- 2.2-15 LSG Siekbachtal östlich Grester Feld
M 1:2500
- 2.2-16 LSG Grütebach östlich Niederbarkhausen
M 1:2000
- 2.2-17 LSG Schafberg
M 1:2500
- 2.2-18 LSG Haferbachtal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
- 2.2-19 LSG Haferbach am Nölkenberg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
- 2.2-20 LSG Quellbereich an der Nordflanke des Tönsberges
M 1:2500

- 2.3-1 ND 2 Linden im Kreuzungsbereich „An der Windwehe“/Heeper Straße an der Ostseite
der Einfahrt zum Haus „An der Windwehe 168a“
M 1:2000
- 2.3-2 ND Feldahorngruppe, 1 Weißdorn, 1 Wildapfel am Gut Niederbarkhausen am Weg
„Stöhnebrink“
M 1:2000
- 2.3-3 ND Mehrlingsbuche am Wirtschaftsweg südöstlich Gut Niederbarkhausen
M 1:2000
- 2.3-4 ND Femlinde nördlich der ehemaligen Allee zwischen dem Mausoleum und dem Gut
Niederbarkhausen vor einer Fichtenschonung
M 1:2000
- 2.3-5 ND 2 Eichen auf dem Grundstück „Im Mackenbruch 2a“ vor dem Südgiebel des Fach-
werkhauses
M 1:2000
- 2.3-6 ND 1 Eiche an einem kleinen Teich nahe der Hofzufahrt
M 1:2000
- 2.3-7 ND 6 Eichen an der Einfahrt zum Hof Hanke
M 1:2000
- 2.3-8 ND Findlingsgruppe mit Feldgehölz am Judenkirchhof
M 1:2000
- 2.3-9 ND Mergelkuhle östlich Grester Trift
M 1:2000
- 2.3-10 ND Geologischer Aufschluß am Wirtschaftsweg zwischen Wistinghauser Straße und
Hermannstraße
M 1:2000
- 2.3-11 ND Geologischer Aufschluß westlich Gut Wistinghausen
M 1:2000

Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 20.02.1989 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe/Oerlinghausen-Nord“ aufzustellen. Der Beschluß wurde am 10.05.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Detmold, den 11.05.1989

Der Landrat
gez. Budde

Mitglied des Kreistages
gez. Fredrich

Schriftführer
gez. Vathke

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 08.05.1989 in der Zeit vom 12.06.1989 bis 15.09.1989 durchgeführt.

Detmold, den 16.09.1989

Der Oberkreisdirektor
I.A.
Schimmelpfennig
F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 12.06.1989 bis 22.06.1989 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.05.1989.

Detmold, den 23.06.1989

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Lühr
F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 07.09.1998 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 08.09.1998

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.09. 1998 in der Zeit vom 19.10.1998 bis 20.11.1998 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 23.11.1998

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluß

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 02.04.2001 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 02.04.2001

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 14.11.2001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Wagner

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am _____ den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom _____ enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold,

Der Landrat

Schriftführer

F.d.R.: Der Landrat
I. A.

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 10.12.2001 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 58 S. 859).

Detmold, den 11.12.2001

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Büro Landschaft + Siedlung, Blitzkuhlenstraße 121, 45659 Recklinghausen
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Brockmeyer

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a, Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.11.1968, Amtliches Verkündigungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3 vom 30.01.1969
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Naturparkbereich des Eggegebirges und Teutoburger Waldes vom 27.11.1972, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 157. Jg., Nr. 49 vom 4. Dezember 1972
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S. 265 - 267.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heipker See“ in der Gemeinde Leopoldshöhe, Kreis Lippe vom 13.03.1991, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 176. Jg., Nr. 17 vom 22.04.1991, S. 151/152

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.